

Aufstiegs-BAföG

Mit Hilfe des staatlichen Programms können vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten weiter ausgebaut werden.

Die **einzige Voraussetzung** für einen Antrag ist, dass bereits **eine abgeschlossene, erste Berufsausbildung** vorliegen muss. Eine Altersbegrenzung gibt es nicht.

Individuell passende Förderung

Das Aufstiegs-BAföG ist grundsätzlich eine individuelle Förderung. Das bedeutet, wie viel BAföG jemand bekommt, wird an der individuellen Situation festgemacht. Grundsätzlich gibt es viele verschiedene Situationen, die zum Bezug von Aufstiegs-BAföG führen können.

AFBG - Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz als Rechtsgrundlage

Hinter dem Aufstiegs-BAföG steckt als **rechtliche Grundlage das „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz“, kurz AFBG**. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz wird von Bund und Ländern gemeinsam finanziert. Das AFBG garantiert, dass jeder das Recht auf die berufliche Weiterqualifikation hat, und wer sich das aus eigener Tasche nicht leisten kann, wird vom Staat entsprechend unterstützt. Mit dem AFBG will der Staat vor allem Fachkräfte fördern.

Der jeweilige Ausbildungsanbieter kann laut AFBG mehr oder weniger selbst ausgesucht werden. Die einzige Voraussetzung ist, dass die jeweilige Aufstiegsfortbildung unmittelbar zu einer öffentlich-rechtlichen Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) führt.

Eine Förderung nach AFBG ist fachlich gesehen aber nicht „nach oben offen“: Wird ein Hochschulabschluss angestrebt, gibt's kein Aufstiegs-BAföG. Wie der Name schon sagt, führt das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz eben nur bis zum „Meister“ bzw. „Techniker“, und nicht darüber hinaus.

Laut dem AFBG sind die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Fortbildungsabschlüsse gebraucht werden (Maßnahmebeitrag), förderfähig. Dieser Maßnahmebeitrag darf laut AFBG höchstens 15.000 € betragen. Davon werden 40 % als Zuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Der Rest kann über ein zinsgünstiges Darlehen finanziert werden.

Die Kosten für die Materialien der praktischen Prüfung (Prüfungsstück bzw. Meisterstück) werden zur Hälfte durch ein zinsgünstiges Darlehen gefördert (Höchstbetrag 2.000 €, siehe AFBG).

Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein Beitrag zum Lebensunterhalt beansprucht werden. Als Regelsätze gelten laut Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

- 768 € für Alleinstehende
- 1.003 € für Alleinstehende mit einem Kind
- 1.003 € für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner
- 1.238 € für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner mit einem Kind
- 1.473 € für Verheiratete/eingetragene Lebenspartner mit zwei Kindern

Wichtig ist ebenfalls der Zusammenhang zwischen dem gezahlten BAföG und Vermögen. Wenn die Kinder beispielsweise schon älter sind und man auch ohne Meisterprüfung bereits Besitzer mehrerer Immobilien ist, dann fällt die entsprechende Rechnung individuell etwas komplizierter aus.

Schließlich geht es beim Aufstiegs-BAföG vor allem darum, auch denen eine Aufstiegsfortbildung zu ermöglichen, die sich ohne staatliche Förderung keine zusätzliche berufliche Qualifikation leisten könnten. Die ist im AFBG durch gewisse Freibeträge auf das Einkommen geregelt.

Wenn Vermögen wie zum Beispiel eine selbst genutzte Eigentumswohnung oder Bausparverträge vorhanden sind, so wird dieses nicht angerechnet, um so genannte unbillige Härte zu vermeiden.

Aufstiegs-BAföG Teilzeit

Aufstiegs-BAföG gibt es auch für Teilzeitmaßnahmen.

Anforderungen an Teilzeitmaßnahmen

- a) Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden umfassen.
- b) Teilzeitmaßnahmen dürfen grundsätzlich nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).
- c) Die Anzahl der Unterrichtsstunden muss mindestens 400 Stunden umfassen.
- d) Eine weitere Vorgabe ist die Erfüllung von mindestens 150 Unterrichtsstunden innerhalb von acht Monaten.

Förderfähig sind nur Lehrgänge bei zertifizierten Anbietern, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Steuererklärung

Neben den direkten Zuschüssen gibt das AFBG auch **die Möglichkeit, das Aufstiegs-BAföG in der Steuererklärung zu berücksichtigen:** Arbeitsmittel, Fahrtkosten ...

Voraussetzungen

Aufstiegs-BAföG wird unter diesen Voraussetzungen gewährt:

1. Die angestrebte Qualifikation muss eine Aufstiegsfortbildung darstellen.
2. Die Fortbildung muss eine direkte Vorbereitung auf einen Abschluss darstellen, der *oberhalb* einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegt.

Als Handwerker oder Fachkraft sind die Voraussetzungen erfüllt, sofern eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder über einen vergleichbaren Berufsabschluss vorliegt.

Konkret zählen zu den Fachrichtungen:

Fachkrankenpfleger, **Erzieher**, Techniker, Fachkaufleute, Industriemeister, Programmierer, Betriebsinformatiker, Fachwirt, Betriebswirt, Bilanzbuchhalter, Controller, Steuerfachwirt.

Unter Anderem kann BAföG beantragt werden, wenn keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt. Dann muss jedoch eine mehrjährige und fachlich passende Berufspraxis nachgewiesen werden, die auch zur gewünschten Fortbildung passt.

Anders als bei vielen anderen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung ist das Alter beim Aufstiegs-BAföG keine Voraussetzung. Es spielt keine Rolle, ob jemand 20 ist und gerade erst das Berufsleben kennenlernt oder jenseits von 50 noch einmal richtig durchstartet.

Neu: Für Maßnahmen, die nach dem 01.08.2016 beginnen, können auch Fortbildungen mit AFBG gefördert werden, die auf einen Aufstiegsfortbildungsabschluss vorbereiten, für den die öffentlich-rechtlichen Prüfungsregelungen neben einem Erstausbildungsabschluss auch Prüfungszugänge über eine andere Vorqualifikation ermöglichen (z.B. für Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis). Dies ist besonders bei schulischen Fortbildungen in sozialen Berufen nicht selten der Fall (Bsp. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in).

Antrag

Welche Behörde für den jeweiligen Wohnsitz zuständig ist, kann telefonisch über die gebührenfreie AFBG-Hotline 0800/6 22 36 34 erfragt werden.

Für Reutlingen ist es das Amt für Ausbildungsförderung zuständig:

Landratsamt Reutlingen; Gebäude E

Bismarckstraße 14

72764 Reutlingen

Mail: bafoeg@kreis-reutlingen.de-mail.de

Tel.: 07121 480-4146 (A-K) -4147 (L-R) und -4145 (S-Z)

Informationen

<http://www.kreis-reutlingen.de/de/Service%2BVerwaltung/B%C3%BCrgerservice-A-Z/B%C3%BCrgerservice?view=publish&item=service&id=232>

Rückzahlung des BAföGs

40 % der Förderung erhalten Teilnehmer und Teilnehmerinnen als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Für den verbleibenden Teil von 60 % erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Dieses kann, muss aber nicht in Anspruch genommen werden.

Die Rückzahlung beginnt nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit und innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Maßnahmen. Die monatliche Mindestrate beträgt 128 €. Der Zinssatz des Darlehens liegt dabei deutlich unter den marktüblichen Konditionen. Eine vorzeitige BAföG-Rückzahlung des gesamten Darlehensanteils der Rückzahlung ist nur in Beträgen von vollen 500 € möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Stundung der Rückzahlung beantragt werden.